

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2007/22

29. Oktober 2007

Original: Deutsch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Kapitel 7.7: Hand- und Reisegepäck

Anregung des Sekretariats der OTIF

Einführung

Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurde auf der Grundlage eines Antrages Frankreichs (OTIF/RID/RC/2007/14 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/14) beschlossen, einen neuen Unterabschnitt 1.1.3.7 für Freistellungen für die Beförderungen von Lithiumbatterien in das RID/ADR/ADN aufzunehmen:

"1.1.3.7 Freistellungen für die Beförderung von Lithiumbatterien

Die Vorschriften des RID/ADR gelten nicht für:

- a) Lithiumbatterien, die in Beförderungsmitteln/Fahrzeugen eingebaut sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen;
- b) Lithiumbatterien, die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner)."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Die Begründung für diesen neuen Unterabschnitt war, dass die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.1 b) nicht für Geräte herangezogen werden kann, die Lithiumbatterien enthalten, da solche Geräte durch die UN-Nummer 3091 Lithiumbatterien in Ausrüstungen im RID/ADR/ADN näher bezeichnet sind.

Das in die RID-Ausgabe 2007 neu aufgenommene Kapitel 7.7 erlaubt die Mitnahme gefährlicher Güter als Hand- oder Reisegepäck in den Fällen, in denen bestimmte Freistellungsvorschriften des Abschnitts 1.1.3 erfüllt sind. Da bereits heute zahlreiche Reisende Geräte als Handgepäck befördern, die Lithiumbatterien enthalten (z.B. tragbare Rechner, Mobiltelefone), erscheint es notwendig, zumindest die Freistellung in Absatz b) des neuen Unterabschnitts 1.1.3.7 in die Aufzählung des Kapitels 7.7 aufzunehmen.

Antrag

7.7 erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"..., wenn auf ihre Beförderung die Freistellungsvorschriften gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 a) oder b), 1.1.3.2 b), d) oder f), 1.1.3.3 oder 1.1.3.7 b) anwendbar sind."
